



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn A., geb. 25.06.1965, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
2. der Frau A., geb. 20.02.1970, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
3. des Kindes A., geb. 13.12.1987, A-Straße, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
4. des Kindes A., geb. 05.03.1988, A-Straße, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
5. des Kindes A., geb. 08.01.1991, vertreten durch die Eltern und A., A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
6. des Kindes A., geb. 02.07.1994, vertreten durch die Eltern und A., A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: (zu 1-6) Rechtsanwältin B., B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5001990-138 -

- Beklagte -

beteiligt:

M. M-Straße, M-Stadt, - -

w e g e n Feststellung von Abschiebungshindernissen

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in A-Stadt durch den Richter am Verwaltungsgericht Engel als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die miteinander verheirateten Kläger zu 1 und 2 sowie deren Kinder, die Kläger zu 3 bis 6, sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige der Volksgruppe der Ägypter aus dem Kosovo. Die Kläger zu 1 bis 5 reisten im Juni 1991 aus ihrer Heimat kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie und die später ins Verfahren mit einbezogene, in Deutschland geborene Klägerin zu 6 betrieben ein erstes Asylverfahren (Az.: B 1146056-138, B 1875506-138), welches letztlich erfolglos blieb (VG des Saarlandes: 5 K 568, 569, 591, 619/94.A; OVG: 3 R 14/99). Über Asylfolgeanträge der Kläger (Az.: 2463299-138) wurde mit Rechtskraft zum 18.4.2000 ebenfalls negativ entschieden (VG des Saarlandes: 10 K 488/99.A).

Im August 2002 beantragten die Kläger mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten bei der Beklagten, das Verfahren wieder aufzunehmen und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen. Zur Begründung trugen sie unter Berufung auf verschiedene Informationsquellen im Wesentlichen vor, dass sie wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ägypter aus dem Kosovo im Falle einer zwangsweisen Rückführung in die Heimat konkret an Leib und Leben gefährdet seien. Viele ihrer Angehörigen hielten sich bereits im Ausland auf. Teile der Familie hätten nach vorübergehendem Aufenthalt in Mazedonien nun Zuflucht in den Niederlanden gefunden. Abgesehen davon leide der Kläger zu 1 an einer Angststörung einhergehend mit Depressionen und Panikattacken. Bleibe die Behandlung aus, sei "die Prognose bei Chronifizierung eher ungünstig". Eine kontinuierliche nervenärztliche Behandlung sei notwendig. Eine adäquate medizinische Versorgung sei in der Heimatregion jedoch nicht möglich. Die Kläger reichten für den Kläger zu 1 ausgestellte Atteste des Arztes für Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie M. in A-Stadt vom 14.6.2000 und 7.6.2002 sowie ein Schreiben dieses Arztes an die Prozessbevollmächtigte der Kläger vom 3.9.2002 zu den Akten der Beklagten. Dem zuletzt genannten Schreiben ist zu entnehmen, dass der Kläger wegen einer Panikstörung medikamentös (mit Clomipramin) und teilweise mit Infusionen (Fluspi 1,5 mg alle vier Wochen), behandelt werde und eine Psychotherapie denkbar sei, wenn der Kläger zu 1 in einer entsprechenden Einrichtung in seiner Muttersprache die Therapie durchführen könne. Beim Absetzen der Medikamente sei von einer akuten Dekompensation auszugehen. Im Falle einer zwangsweisen Abschiebung des Klägers zu 1 - so der Facharzt weiter - könnten sich dessen Angsterlebnisse derart verschärfen, dass unkontrollierte Handlungen möglich würden mit der Folge, dass auch eine suizidale Handlung nicht auszuschließen wäre.

In einem weiteren Schreiben legte die Prozessbevollmächtigte dar, dass die Familie des Klägers zu 1 (Eltern, Geschwister, Schwägerin sowie 5 Nichten) nach einem massiven Übergriff seitens albanischer Volkszugehöriger auf Veranlassung des UNHCR außer Landes gebracht und nach einer "notfallmäßigen" Unterbringung in Mazedonien schließlich in den Niederlanden aufgenommen worden seien. Zum Beleg reichte sie Kopien verschiedener Unterlagen, insbesondere der für die Einreise in die Niederlande ausgestellten Passpapiere der Familienangehörigen des Klägers zu 1 vor.

In seiner informatorischen Anhörung durch das Bundesamt der Beklagten am 25.11.2002 erklärte der Kläger zu 1 im Wesentlichen folgendes: Er fühle sich gesundheitlich nicht gut, sei depressiv und nervlich sehr belastet. Gelegentlich habe er Kopfschmerzen, meistens aber fühle er sich, als wären elektrische Stürme in seinem Kopf. Darüber hinaus habe er Schlafstörungen und Schwindelanfälle, so dass er sich fühle, als habe er einen Liter Schnaps getrunken. Auch größere Menschenansammlungen ängstigten ihn und er sei sehr vergesslich. Er gehe davon aus, dass diese Symptome aus einem viermonatigen Gefängnisaufenthalt im Jahre 1986 in Prizren herrührten. Erst in Deutschland, und da auch erst seit ca. 3 bis 5 Jahren seien diese Gedanken wieder in ihm hochgekommen. Ein besonderes Schlüsselerlebnis habe es insofern nicht gegeben. Er werde wegen seiner Symptomatik medikamentös behandelt und bekomme einmal im Monat eine Spritze. Er gehe davon aus, dass es sich um Beruhigungsmittel handele. Die Einnahme einer ärztlicherseits verschriebenen höheren Dosierung der Medikamente habe er selbstständig abgebrochen, weil er gehört habe, dass es schädlich sei, so viele Tabletten einzunehmen. Eine Rückkehr in die Heimatregion sei auch wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ägypter aus dem Kosovo nicht mehr möglich. Angehörige seiner Volksgruppe seien immer schon sowohl von Albanern als auch von Serben im Kosovo angefeindet worden. Seine Familie stamme aus Landovice bei Prizren und nach alledem, was seinen Familienangehörigen dort während des Krieges durch die Albaner angetan worden sei, könne er dorthin nicht zurück. Seine (engeren) Familienangehörigen seien nicht mehr dort; einige hätten jetzt in Holland ein Bleiberecht erhalten, die anderen seien hier (in Deutschland). Weitere Verwandte wie Onkel und Tanten würden noch im Kosovo leben.

Mit im Einzelnen begründetem Bescheid vom 18.2.2003 (Az.: 5001990 - 138) lehnte die Beklagte die Anträge der Kläger auf Abänderung der bisherigen negativen Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Dabei wies sie insbesondere darauf hin, dass sich für den Kläger zu 1 ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis

nach § 53 Abs. 6 AuslG mit dem Hinweis auf eine (angeblich) unzureichende medizinische Versorgung im Kosovo nicht begründen lasse. Die bei ihm diagnostizierte Angststörung mit Depressionen, die zurzeit rein medikamentös behandelt werde, sei auch in dessen Heimatregion Kosovo adäquat behandelbar. Ein depressives Syndrom, selbst wenn es ausgeprägt sei und mit Ängsten, Schlafstörungen, Alpträumen und psychosomatischen Beschwerden einhergehe, wie auch eine anhaltende Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastungen seien im Kosovo behandelbar. Antidepressiva seien verfügbar und würden an die Patienten kostenfrei abgegeben. Die Notwendigkeit einer Psychotherapie sei im Falle des Klägers zu 1 nicht belegt, denn in der für ihn ausgestellten ärztlichen Bescheinigung vom 3.9.2002 werde eine derartige Behandlung (lediglich) für denkbar erachtet. Bedenke man ferner, dass Kläger zu 1 die medikamentöse Behandlung seiner Erkrankung für bislang nicht wirksam halte, aber nach eigenem Gutdünken die ärztlich verordneten Medikamente abgesetzt haben wolle, so müsse bereits sein ernsthafter Genesungswille bezweifelt werden. Überdies beträfen eventuell mögliche Reaktionen des Klägers zu 1 auf den Versuch einer Abschiebung in die Heimatregion, wie sie laut dem Attest vom 3.9.2002 unter Umständen erfolgen könnten, allenfalls dessen Reisefähigkeit, nicht jedoch die Frage von zielstaatsbezogenen Gefahren im hier interessierenden Sinne. Im Übrigen stelle die derzeitige allgemeine Situation der Roma, Ashkali und Ägypter im Kosovo keine extreme konkrete Gefährdung für jeden Einzelnen im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG dar. Soweit der Kläger darauf verwiesen habe, dass große Teile seiner Familie bereits im Ausland seien und zuletzt weitere Familienangehörige nach einem Aufenthalt in Mazedonien in den Niederlanden Aufnahme gefunden hätten, sei eine besondere Situation für die Kläger, die Anlass bieten könnte, von dieser allgemeinen Einschätzung der Gefahrenlage für Angehörige von Minderheiten abzuweichen, nicht abzuleiten. Vielmehr habe der Kläger zu 1 in seiner Anhörung erklärt, dass sich derzeit noch Verwandte von ihm im Kosovo aufhielten. Damit sei eine Sachlage, die auf eine konkrete Gefährdung der ins Ausland verbrachten Familienmitglieder in der Heimatregion schließen ließe, nicht substantiiert vorgetragen.

Gegen diese Entscheidung der Beklagten richtet sich die vorliegende Klage. Den Antrag der Kläger auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wies das Verwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 17.4.2003 (10 F 29/03.A) mangels eines Anordnungsgrundes zurück. Zum selben Ergebnis gelangte das Gericht im Beschluss vom 3.9.2003 (10 F 51/03.A) bei seiner Entscheidung über einen diesbezüglichen Abänderungsantrag der Kläger. Mit Beschluss vom 10.1.2005 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Zur Begründung ihrer Klage haben die Kläger vorgetragen, dass erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des ablehnenden Bescheides der Beklagten beständen. Rechtsfehlerhaft sei insbesondere deren Feststellung, eine adäquate Behandlung der psychischen Erkrankung des Klägers zu 1 sei in dessen Heimatregion Kosovo gewährleistet. Die weiteren Ausführungen der Beklagten hierzu seien in sich widersprüchlich und im Ergebnis daher nicht nachvollziehbar. Die Auskunftslage ergebe auch ein anderes Bild bzw. spreche dafür, dass eine adäquate Behandlung gerade nicht gewährleistet sei. Auch habe die Beklagte in früheren Bescheiden - unter anderem im Falle einer posttraumatischen Belastungsstörung mit verschiedenen Folgeeffekten und einer hohen Suizidgefährdung - Abschiebungshindernisse zuerkannt mit der Begründung, dass schwerwiegende psychische Erkrankungen, bei denen insbesondere eine Psychotherapie erforderlich sei, im Kosovo nicht behandelbar seien. Der Kläger hat eine Bescheinigung des Vereins Therapie Interkulturell vom 23.4.2003 zur Gerichtsakte gereicht, wonach er dort vorgeschrieben habe und auf eine Warteliste für ein psychodiagnostisches Gespräch gesetzt worden sei.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben die Kläger weitere Atteste des den Kläger zu 1 behandelnden Arztes M. vom 01.01.2003, 02.12.2003, 09.01.2004 und 17.01.2005 vorgelegt. In letzterem heißt es, dass der Kläger zu 1 derzeit medikamentös mit einem Antidepressivum (Clomipramin 25 mg) und Johanniskraut (Hyperforat) und bei Bedarf mit Fluspi-Injektionen behandelt werde.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung deren Bescheides vom 18.2.2003 (Az.: 5001990-138) zu verpflichten, zu ihren Gunsten Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise unter Aufhebung deren Bescheides vom 18.2.2003 festzustellen, dass zu ihren Gunsten Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf den Staat Serbien und Montenegro bestehen.

Die im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgebliebene Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten (Az.: 5001990–138, 2463299–138, B 1146056-138, B 1875506-138) Bezug genommen, welcher ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Materialsammlung (Gerichtsdokumentation) Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger mit ihrer Klage hauptsächlich die Verpflichtung der Beklagten begehren, zu ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, ist die Klage bereits unzulässig.

Die Kläger haben bei der Beklagten ursprünglich einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt, der auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen in Anwendung des bis zum 31.12.2004 geltenden § 53 AuslG beschränkt gewesen ist. Es lag daher weder ein Antrag der Kläger auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens (Asylfolgeverfahrens) zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG (seit 1.1.2005: § 60 Abs. 1 AufenthG)

vor noch hat die Beklagte hierüber befunden. Mit anderen Worten fehlt es an einem diesbezüglichen Verwaltungsverfahren und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung für den von den Klägern hauptsächlich gestellten Klageantrag.

Soweit die Kläger hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten begehren, im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens zu ihren Gunsten Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Staates Serbien und Montenegro festzustellen, ist ihre diesbezügliche Verpflichtungsklage zwar zulässig, aber unbegründet.

Der von ihnen geltend gemachte Klageanspruch steht ihnen nicht zu, so dass der diesbezüglich ablehnende Bescheid der Beklagten rechtmäßig ist und sie nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Im Hinblick auf die materielle Rechtslage sind die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004 (BGBl. I, S. 1950 ff.) mit Wirkung zum 1.1.2005 (vgl. Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes) in Kraft getretenen Änderungen, insbesondere die Ablösung (u.a.) des Ausländergesetzes durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG -) sowie die Änderung des Asylverfahrensgesetzes zu berücksichtigen (vgl. Art. 1 und Art. 3 des Zuwanderungsgesetzes, a. a. O.). Dabei ergibt sich mit Blick auf den vorliegenden Rechtsstreit, dass die früheren Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6 nunmehr nahezu wortgleich in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu finden sind.

Hiervon ausgehend lassen sich Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht feststellen.

Dies gilt zunächst offenkundig mit Blick auf die Vorschriften in § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AuslG vorliegen. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187; vgl. zur a.A.: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte -EGMR-, vgl. etwa Entscheidung vom 07.03.2000 -Nr. 43844/98-, InfAusIR 2000, 321, m.w.N. (T.J. ./I. Vereinigtes Königreich)

kommt ein Abschiebungshindernis nach dem wortgleichen früheren § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK nur dann in Betracht, wenn die dem Ausländer im Zielstaat drohende Misshandlung vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgeht oder zu verantworten ist. Hieran fehlt es vorliegend. Zur Begründung wird auf die den Beteiligten bekannte ständige Rechtsprechung der Kammer zur asylrechtlichen Beurteilung der Lage im Kosovo

Vgl. grundlegend die Urteile der Kammer vom 21.06.1999 -10 K 109/97.A u.a.- und 16.02.2000 -10 K 578/99.A- bzgl. albanischer Volkszugehöriger sowie die Urteile der Kammer vom 25.09.2002 -10 K 127/02.A und 10 K 211/02.A- bzgl. Minderheitenangehöriger; vgl. auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 26.01.2004 -1 R 26/03-

verwiesen. Danach ist dort die Gefahr einer politischen Verfolgung bzw. gezielter (menschenrechtswidriger) Maßnahmen seitens des serbisch-montenegrinischen Staates für alle Volksgruppen gebannt, nachdem der Kosovo unter UN-Verwaltung (faktisches Protektorat) steht. Darüber hinaus stellte die Kammer ausdrücklich fest, dass die zu verzeichnenden Übergriffe von Mitgliedern der albanischen Bevölkerungsmehrheit gegen Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo den derzeit die staatliche Gewalt in der Provinz ausübenden internationalen Organisationen (UNMIK und KFOR) nicht im Sinne staatlicher Verfolgung zugerechnet werden können. An dieser rechtlichen Beurteilung hat sie auch nach den Unruhen vom März 2004 und unter Berücksichtigung der im Nachgang zu diesen Ereignissen erstellten Lageberichte und Stellungnahmen, wie sie auch die Prozessbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu den Akten gereicht hat,

UNHCR-Position vom 30.3.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen; Schweizerische Flücht-

lingshilfe in ihrem Bericht vom 24.5.2004: Kosovo - Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004; Pressemitteilung von ai vom 8.7.2004 mit dem Titel: KFOR und UNMIK haben beim Minderheitenschutz versagt; abgestimmte Niederschrift über Gespräche zwischen Vertretern von UNMIK und einer deutschen Delegationen in Berlin am 31.8. und 1.9.2004 über Fragen der Rückführung von Minderheiten in das Kosovo, abgedruckt in Asyl-info 11/2 1004, Seite 41; Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 19.11.2004, abgedruckt in Asylmagazin 12/2004, Seite 19

festgehalten. Vor dem Hintergrund dieser fortgesetzten ständigen Rechtsprechung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts ergibt sich mit Blick auf den zum 1.1.2005 neu eingefügten § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG im Ergebnis nichts anderes. Zwar kann nach dieser Vorschrift nunmehr – vorbehaltlich einer innerstaatlichen Fluchtalternative - eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf die Lage im Kosovo indes zu verneinen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die zurzeit die staatliche Gewalt im Kosovo ausübenden UN-Kräfte (UNMIK und KFOR) sowohl willens als auch in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Die bisherige Rechtsprechung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts beansprucht daher auch nach Ablösung des § 51 Abs. 1 AuslG durch den § 60 Abs. 1 AufenthG und insbesondere unter Berücksichtigung dessen Satz 4 c weiterhin Geltung.

So mit ausführlicher Begründung bereits das den Beteiligten bekannte Urteil des Gerichts vom 26.1.2005 –10 K 73/03.A-

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll ("darf" i.d.F. des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer (landesweit) eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Soweit die Kläger geltend machen, der Volksgruppe der Ägypter anzugehören und deshalb im Falle einer Rückkehr von allgemein dieser ethnischen Minderheit drohenden Gefahren betroffen zu sein, ist ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG nicht dargelegt.

Ein entsprechender Anspruch scheidet nämlich grundsätzlich aus, wenn sich der Ausländer auf Gefahren beruft, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der er angehört, im Zielstaat der Abschiebung allgemein ausgesetzt ist. Solche Gefahren sind wegen der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) regelmäßig nur bei Entscheidungen über einen generellen Abschiebestopp der obersten Landesbehörden nach § 60a Abs. 1 Satz 1 (früher: § 54 AuslG) zu berücksichtigen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte dürfen jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer allgemein gefährdeten Gruppe i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AuslG zusprechen, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat in eine extreme Gefahrenlage dergestalt geriete, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens des generellen Abschiebestopps nach § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG einzelfallbezogenen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren.

Vgl. zu den entsprechenden Vorschriften des AuslG:
BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE
99, S. 325 ff; Urteil vom 04.09.1996 - 9 C 134.95 - in: In-
fAuslR 1996, 289

Eine ausländerrechtliche Erlasslage, die Angehörigen der Volksgruppen der Ashkali und Ägypter Schutz vor Abschiebung vermittelt, existiert im Saarland nicht mehr. Nachdem bis zum 31.05.2003 ein ministeriell angeordneter Abschiebestopp für alle Minderheiten aus dem Kosovo galt, sind nach dem aktuell gültigen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes über die Rückführung von Minderheiten aus dem Kosovo vom 23.05.2003 (AZ: B5 5518/1-04-11 Kosovo) lediglich noch die Angehörigen der Volksgruppen der Roma und Serben aus dem Kosovo von zwangsweisen Rückführungen weiterhin ausgenommen. Hingegen

können nach diesem Erlass Minderheitenangehörige der Türken, Bosniaken, Gorani, Torbesh, Ashkali und Ägypter ab sofort zurückgeführt werden.

Ein Schutz vor Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AuslG kommt indessen nicht in Betracht, weil trotz der Übergriffe auf Ashkali und Ägypter im Kosovo nicht angenommen werden kann, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppen im Fall der Rückkehr in den Kosovo im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 27.11.1997 - 9 C 58.96 -,
des weiteren OVG des Saarlandes, Beschluss vom
12.09.2003 -1 Q 72/03- m.w.Nw. zur Rechtsprechung

dort überall "flächendeckend" landesweit und darüber hinaus nicht irgendwann, sondern alsbald nach einer Rückkehr "sehenden Auges dem sicheren Tod" oder "schwersten Verletzungen" ausgeliefert wäre.

An dieser seit den

Leit-Urteilen vom 08.10.2003 - 10 K 341/02.A und 10 K
131/03.A-

ständigen Rechtsprechung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes ist im Hinblick auf das seither neu zur Länderdokumentation "Serbien und Montenegro" gelangte Auskunftsmaterial

vgl. insbesondere den von der Gesellschaft für bedrohte Völker herausgegebenen, zum 17.10.2003 aktualisierten Bericht von Paul Polansky über die Ergebnisse einer Recherche vom 1. März bis 30. September 2003 mit dem Titel "Roma, Ashkali und 'Ägypter' – ohne Zukunft im Kosovo"; ferner: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4.11.2004

sowie unter Berücksichtigung der Ereignisse vom 15. bis 21. März 2004 und der hierzu vorliegenden Erkenntnisse

Vgl. die bereits oben hierzu aufgeführten Erkenntnisquellen

festzuhalten.

Dass für die Kläger des vorliegenden Verfahrens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles etwas anderes gelten könnte, ist nicht zu erkennen. Dies gilt auch hinsichtlich des Vortrags der Kläger im Verwaltungsverfahren, ihre zunächst in der Heimat verbliebenen Angehörigen seien Opfer von Übergriffen seitens albanischer Volkszugehöriger geworden und nach einem Aufenthalt in Mazedonien durch Vermittlung seitens des UNHCR schließlich in den Niederlanden aufgenommen worden. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im angegriffenen Bescheid verwiesen werden (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), gegen welche die Kläger im Klageverfahren nichts erinnert haben.

Zu verneinen ist schließlich ein Anspruch des Klägers zu 1 auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes wegen der von ihm geltend gemachten psychischen Erkrankung.

In der zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entwickelten und für den nahezu wortgleichen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. bereits oben) ebenfalls gültigen Rechtsprechung betreffend krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse ist anerkannt, dass ein Abschiebungshindernis bzw. –verbot nach dieser Vorschrift auch darin begründet sein kann, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers alsbald nach der Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmern würde, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte.

Vgl. dazu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.7.1999, 9 C 2.99 sowie Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 10, beide Entscheidungen zitiert nach juris.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers zu 1 nicht erfüllt.

Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vertritt in ihrer ständigen Rechtsprechung den Standpunkt, dass schwerwiegende psychische Erkrankungen, wie bspw. posttraumatische Belastungssyndrome, im Kosovo nur unzulänglich – i.d.R. lediglich mit Medikamenten – therapierbar sind.

Vgl. etwa das Urteil vom 28.1.2004 –10 K 383/02.A- oder vom 14.1.2005 -10 K 295/02.A-; s. auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4.11.2004, S. 18; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Die medizinische Versorgungslage in Kosovo, Update vom 24.5.2004, S. 9 ff.

Im Falle des Klägers zu 1 ist indes gerade nicht belegt, dass er an einer solchen schwerwiegenden psychischen Erkrankung leidet, die im Kosovo nicht behandelt werden könnte. Was die Ursachen der Erkrankung des Klägers anbelangt, erscheint zweifelhaft, ob diese auf dessen angeblich traumatischen Erfahrungen im Heimatland beruhen können, denn der diesbezüglich allein in Frage kommende Gefängnisaufenthalt im Jahre 1986 oder auch 1987 liegt bereits lange zurück und es gibt nach den eigenen Angaben des Klägers (in der Anhörung beim Bundesamt der Beklagten) kein Schlüsselerlebnis, welches die Erinnerung an diese Ereignisse in ihm wachgerufen habe und dies, obwohl seine psychischen Probleme erst circa 3 bis 5 Jahre nach seiner Ankunft in Deutschland begonnen hätten. Die ärztlichen Atteste geben keinen Aufschluss darüber, weshalb trotz dieser Vorgeschichte eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegen soll, was aber darzulegen gewesen wäre, da dieses Krankheitsbild üblicherweise in engerem zeitlichen Zusammenhang mit einer Traumatisierung auftritt.

Vgl. dazu die internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 F 43.1: Die Störung folgt dem Trauma mit einer Latenz, die Wochen bis Monate dauern kann (doch selten mehr als sechs Monate nach dem Trauma)

Mit diesen Feststellungen soll indes weder geleugnet werden, dass der Kläger zu 1 psychisch krank ist noch soll seine Erkrankung verharmlost werden. Die Symptomatik wird in den ärztlichen Bescheinigungen beschrieben mit ausgeprägten,

frei flottierenden Ängsten verbunden mit sozialen Ängsten und depressiven Episoden. Diese Symptomatik sei in den letzten 2 Jahren bedingt durch verschärfte psychosoziale Konflikte schlimmer geworden und habe sich trotz psychiatrischer Führung chronifiziert. Wenn es sodann in den Attesten heißt, der Kläger zu 1 drohe bei den kleinsten Unstimmigkeiten in seinem Leben zu dekomensieren „mit Impulsdurchbrüchen und letztlich Selbst- und Fremdgefährdung“ (so noch das Attest vom 12.2.2003) bzw. mit „Impulsdurchbrüchen und manchmal unkontrollierten Handlungen“ (so das jüngste Attest vom 17.1.2005), so erscheint es angesichts dessen nicht nachvollziehbar, dass einerseits eine angeblich gravierende psychische Erkrankung des Klägers zu 1 vorliegen soll, andererseits jedoch dieser trotz der genannten erheblichen Gefahren für sich und andere über Jahre (angeblich seit 1998) - und soweit ersichtlich, ohne durchgreifenden Erfolg - lediglich medikamentös therapiert worden ist.

Die Gesundheitsunterlagen des Klägers zu 1 lassen jedenfalls nicht erkennen, dass er zur Behandlung seiner Erkrankung auf eine Therapieform bzw. eine Psychotherapie angewiesen ist, die im Kosovo nicht oder nur unzureichend zur Verfügung steht. Der den Kläger behandelnde Facharzt hat in seinem Schreiben vom 3.9.2002 an die Prozessbevollmächtigte des Klägers auf eine ihm übersandte Frageliste (u. a.) geantwortet, dass eine Psychotherapie denkbar wäre, wenn der Kläger in einer entsprechenden Einrichtung in seiner Muttersprache die Therapie durchführen könnte. Die Notwendigkeit einer Psychotherapie ist damit nicht dargelegt. Auch die mit der Durchführung einer Psychotherapie verbundenen Sprachprobleme stellen insoweit keinen anerkennungswürdigen Hinderungsgrund dar, zumal Psychotherapien (Gesprächstherapien) in einer Vielzahl dem Gericht bekannter Fälle von psychisch erkrankten (ehemaligen) Asylbewerbern aus dem Kosovo durchgeführt werden.

Ist somit für den Kläger zu 1 lediglich dargelegt bzw. belegt, dass er einer medikamentösen Therapie seiner psychischen Erkrankung bedarf, so muss er sich grundsätzlich auf die in seinem Heimatland üblichen Therapiemethoden (z.B. mit weniger wirksamen und/oder mit vermehrten Nebenwirkungen verbundenen Medikamenten) als zumutbar verweisen lassen, auch wenn sie den in Deutschland geltenden medizinischen oder psychotherapeutischen Standards nicht entsprechen. Etwas anderes würde nur gelten, wenn wegen der mangelnden Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens im Heimatland eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung zu erwarten wäre; dabei liegt eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nur vor, wenn eine erhebliche,

d.h. mit schweren körperlichen oder psychischen Folgen verbundene Gesundheitsgefahr eintritt. Diese Voraussetzung für die Zuerkennung eines krankheitsbedingten Abschiebungsschutzes gebietet allein schon der hohe Rang der von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geschützten Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit, der es ausschließt, insoweit bereits eine unterhalb dieser Schwelle liegende gesundheitliche Beeinträchtigung ausreichen zu lassen.

Vgl. dazu den Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (13 A 4512/03.A, S. 8 des amtlichen Entscheidungsabdrucks), welcher tendenziell noch restriktiver eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden und/oder existenzbedrohenden Zuständen, kurz existenziellen Gesundheitsgefahren annimmt

Hierzu gilt es zunächst festzustellen, dass eine medikamentöse Therapie des Klägers nach den Erkenntnissen des Gerichts aller Voraussicht nach im Kosovo fortgesetzt werden kann. Zwar vertritt das Gericht in seiner Rechtsprechung die Ansicht, dass Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo aufgrund ihrer mangelnden Bewegungsfreiheit meist nicht einmal in der Lage sind, vorhandene medizinische Dienste in Anspruch zu nehmen und es bei der Versorgung mit an sich kostenlos (bzw. gegen eine geringe Gebühr) abzugebenden Medikamenten der essential-drugs-list der WHO verbreitet erhebliche Missstände gibt, die eine kostenlose Versorgung der Bevölkerung mit diesen Medikamenten gerade verhindern; dabei hat das Gericht regelmäßig daraufhin hingewiesen, dass es den Betroffenen nichts nützt, wenn die benötigten Medikamente bzw. Medikamente mit dem betreffenden Wirkstoff in (privaten) Apotheken käuflich zu erwerben sind, da im Kosovo eine hohe Arbeitslosigkeit – vor allem unter Angehörigen von Minderheiten – herrscht und die öffentliche Hilfe (Sozialhilfe) schon schwerlich ausreicht, die elementarsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Vgl. dazu z. B. das Urteil des Gerichts vom 14.1.2005 -10 K 295/02.A-

Etwas anderes muss aber gelten, wenn der betreffende Ausländer lediglich ein im Kosovo grundsätzlich kostenlos erhältliches so genanntes Basismedikament einnimmt und ihm ein eventuelles Ausweichen auf ähnlich wirkende Präparate zumutbar erscheint. Es gibt nämlich in den Erkenntnisquellen des Gerichts keine

Hinweise darauf, dass aufgrund der im Gesundheitswesen des Kosovo vorhandenen Missstände eine Versorgung von Minderheitsangehörigen selbst mit gängigen bzw. in der Regel überall (kostenlos) erhältlichen Basismedikamenten von vornherein ausgeschlossen wäre. Ansonsten würde es keinen Sinn machen, dass die UNMIK in ihren Gesprächen mit der deutschen Regierung großen Wert darauf legt, über Erkrankungen von abzuschiebenden Minderheitsangehörigen frühzeitig hinreichende Informationen zu erlangen.

Vgl. dazu die Abgestimmte Niederschrift über die Gespräche zur Rückführung von Minderheiten in das Kosovo am 31. August und 1. September 2004 in Berlin zwischen Vertretern von UNMIK und einer deutschen Delegation, abgedruckt in asyl-Info 11/2004, S. 41

Im Falle des Klägers zu 1 verhält es sich ausweislich des jüngst ausgestellten Attestes des ihn behandelnden Arztes vom 17.1.2005 gerade so, dass er zurzeit mit dem Antidepressivum Clomipramin (25 mg) und Johanniskraut sowie lediglich bei Bedarf mit Fluspi-Injektionen medikamentös behandelt wird. Dabei ist nicht belegt, dass der Kläger auf die Verabreichung von Fluspi-Injektionen oder das genannte Antidepressivum angewiesen ist. Clomipramin indes gehört neben Haloperidol zu den im Kosovo grundsätzlich kostenlos erhältlichen Basismedikamenten zur Behandlung depressiver Störungen.

So das Deutsche Verbindungsbüro in Pristina in seiner Auskunft vom 28.5.2004 an die Stadt Duisburg - Ausländerbehörde -; vgl. ferner den Brief der Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie Dr. med. Susanne Schlüter Müller vom 16.6.2004 an RA Waldmann-Stöcker in Göttingen: Danach werden nur die veralteten Neuroleptika (Haloperidol) kostenlos ausgegeben.

Angesichts all dessen ist davon auszugehen, dass die für den Kläger zu 1 erforderliche medikamentöse Behandlung – wenn u.U. auch mit gewissen Nachteilen bei der Wirkungsweise von Ersatzmedikamenten verbunden - in dessen Heimat nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 29.10.2002 -1 C 1.02-, DVBl. 2003, 463
m.w.N.

verfügbar sowie für den Kläger individuell erreichbar erscheint.

Aber selbst für den Fall, dass der Kläger die bisherige oder eine vergleichbare medikamentöse Behandlung nicht (durchgängig) erhalten würde, ist in den ärztlichen Bescheinigungen nicht hinreichend substantiiert dargelegt, welche (gesundheitlichen) Folgen dies (für den Kläger zu 1) hätte. Dort ist zuletzt von den bereits erwähnten Impulsdurchbrüchen bzw. unkontrollierten Handlungen die Rede sowie davon, dass der Kläger (vgl. die Bescheinigung vom 1.10.2003) die Belastungen einer Abschiebung nicht ohne Folgen ertragen könnte und suizidale, möglicherweise auch erweiterte Suizidhandlungen nicht ausgeschlossen seien. Mit dieser ärztlichen Einschätzung ist indes nicht dargetan, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch entsprechend reagieren würde, da suizidale Handlungen im Falle einer depressiven Erkrankung nie ausgeschlossen werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die erwähnten Gefahren eines (erweiterten) Selbstmords nach Darstellung des Arztes mit dem inlandsbezogenen Akt der Vollstreckung der Ausreisepflicht verbunden wären und deshalb im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 stellen stets nur solche Umstände dar, die den Aufenthalt im Zielland für den betreffenden Ausländer unzumutbar machen und damit in Gefahren begründet liegen, welche diesem im Zielstaat der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse). Treten die befürchteten negativen Auswirkungen jedoch allein durch die Abschiebung als solche (wie auch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes) und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein, so handelt es sich um ein so genanntes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis. Ein solches ist nicht durch das Bundesamt der Beklagten bei der Entscheidung über Abschiebungshindernisse bzw. Abschiebungsverbote, sondern durch die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 60a Abs. 2 bis 5 AufenthG (Duldung) zu berücksichtigen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 21.09.1999, 9 C 8.99, und vom 15.10.1999, 9 C 7.99, beide zitiert nach juris.

Ist deshalb anzunehmen, dass die beim Kläger aus ärztlicher Sicht nicht auszuschließende Suizidgefahr offensichtlich durch dessen Angst vor einer Abschiebung zumindest verstärkt, wenn nicht gar ausgelöst wird, mithin diese krankheitsbedingten Gefahren sich als Folge der (drohenden) Abschiebung und nicht wegen der fehlenden oder unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung ergeben können, ist dieser Umstand wegen des Bezugs zur Vollstreckungshandlung im vorliegenden Verfahren gegen das Bundesamt der Beklagten nicht zu berücksichtigen.

Die Prozessbevollmächtigte der Kläger hat demgegenüber (zur Begründung der Zielstaatsbezogenheit der betreffenden Krankheitssymptome) in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass der Kläger zu 1 ausweislich der Gesundheitsunterlagen sowie des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung zu Wutausbrüchen und Gewalttätigkeiten aus geringsten Anlass neige und er deshalb in hohem Maße der Gefahr ausgesetzt sei, im Falle einer Rückkehr in Auseinandersetzungen z.B. mit Albanern verwickelt zu werden, in denen es dann zu Kurzschlussreaktionen seinerseits kommen könnte. Dies ändert indes nichts an der rechtlichen Beurteilung, weil es ungewiss und mithin nicht beachtlich wahrscheinlich ist, ob im Falle der Rückkehr der Kläger in ihre Heimat Derartiges geschehen würde. Die mündliche Verhandlung hat insoweit gegenüber den nach Aktenlage bekannten Auswirkungen der Erkrankung des Klägers zu 1 keine wesentlich neuen Erkenntnisse erbracht. Maßgeblich bleibt auch insoweit der bereits erwähnte Umstand, dass es - soweit ersichtlich - aus ärztlicher Sicht bisher als angemessen und ausreichend angesehen worden ist, den Kläger zu 1 mit Medikamenten zu behandeln und es nicht nötig erschien, irgendwelche besonderen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Ein Anspruch des Klägers zu 1 auf die Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist somit ebenfalls zu verneinen.

Im Hinblick auf die labile Persönlichkeit des Klägers zu 1 erscheint es indessen angebracht, dass die zuständige Ausländerbehörde im Falle einer konkret beabsichtigten Abschiebung der Kläger entsprechende Vorsichtsmaßnahmen trifft.

Die Kostenentscheidung der somit erfolglosen Klage beruht auf §§ 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Voll-

streckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, A-Stadt**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Engel

A-Stadt, den

Ausgefertigt:

(Rohn)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes